

§ 20 BbgStkV (Brandenburg) — Umfang der Feststellungsprüfung

Brandenburgische Studienkollegverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Feststellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil. Beide Prüfungsteile sind innerhalb eines Prüfungszeitraumes abzulegen, soweit nicht ein Fall im Sinne des § 21 Abs. 2 vorliegt.

(2) Die schriftliche Prüfung ist in den Fächern, die in der für den angestrebten Studiengang maßgeblichen Stundentafel gemäß Anlage 1 festgelegt sind, abzulegen. Die mündliche Prüfung kann in den Fächern der schriftlichen Prüfung sowie einem weiteren Fach abgelegt werden.

(3) Studierende, die das Studienkolleg besucht haben und die in den Fächern der schriftlichen Prüfung die Vornote bestätigen, werden von der mündlichen Prüfung in diesen Fächern befreit. Bestätigt die Note der schriftlichen Prüfung nicht die Vornote, so kann nach Beratung im Prüfungsausschuss auf eine mündliche Prüfung verzichtet werden, wenn eine eindeutige Festlegung der Endnote aus Vornote und Prüfungsnote möglich ist.

(4) Studierende des Schwerpunktkurses T können auf Antrag von der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach Deutsch befreit werden, wenn sie einen der Abschlüsse nach § 7 Abs. 3 nachweisen.

Zitiervorschlag: § 20 BbgStkV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgStkV/20>